



## **Ordnung für die Akademie für Schlüsselkompetenzen und wissenschaftliche Weiterbildung (ASwW) der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Vom 20. September 2017**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-71.pdf>)

geändert durch:

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Akademie für Schlüsselkompetenzen und wissenschaftliche Weiterbildung (ASwW) der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. April 2018

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-25.pdf>)

berichtigt durch:

Berichtigung der Ordnung für die Akademie für Schlüsselqualifikation und wissenschaftliche Weiterbildung (ASwW) der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. November 2017

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-83.pdf>)

Auf Grund des Art. 19 Abs. 5 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) und § 51 Abs. 3 Satz 2 der Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Juni 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. September 2016, erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Satzung:**

### **Präambel**

<sup>1</sup>Die wissenschaftliche Weiterbildung ist eine wichtige Aufgabe der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. <sup>2</sup>Sie ist per Gesetz auf die gesellschaftliche Aufgabe verpflichtet, sich dem lebenslangen Lernen zu widmen. <sup>3</sup>Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg stellt sich der Herausforderung der Nachfrage nach wissenschaftlicher Weiterbildung und schafft mit der Akademie für Schlüsselkompetenzen und wissenschaftliche Weiterbildung eine nachhaltige Struktur. <sup>4</sup>Die Fort- und Weiterbildungsangebote der Otto-Friedrich-Universität Bamberg formieren sich unter dem Dach der ASwW. <sup>5</sup>Die Akademie dient zudem der Verankerung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der Region.

### **§ 1 Rechtsstellung**

<sup>1</sup>Die Akademie für Schlüsselkompetenzen und wissenschaftliche Weiterbildung (ASwW) ist eine zentrale Einrichtung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. <sup>2</sup>Sie ist der Universitätsleitung zugeordnet.

### **§ 2 Struktur**

Die ASwW besteht aus folgenden Säulen:

- Schlüsselkompetenzen für Studierende
- Fortbildungszentrum Hochschullehre (FBZHL)
- Wissenschaftliche Weiterbildung

### § 3 Aufgabe

- (1) Die ASwW hat die Aufgabe, den wissenschaftlichen Weiter- und Fortbildungsauftrag der Universität Bamberg in Zusammenarbeit mit dezentralen Anbietern zu unterstützen und durch die Schaffung einzelner Angebote zu erfüllen.
- (2) <sup>1</sup>Zu den Aufgaben der ASwW gehört es insbesondere, vorhandene Angebote aus den jeweiligen Säulen nach § 2 zu unterstützen, zu bewerben und neue Angebote anzuregen. <sup>2</sup>Sie kann einzelne eigene Angebote schaffen und durchführen, vor allem im Bereich der Schlüsselkompetenzen für Studierende. <sup>3</sup>Für die dezentralen Angebote sind die anbietenden Einrichtungen inhaltlich wie organisatorisch verantwortlich. <sup>4</sup>Hier leistet die ASwW koordinierende und unterstützende Zuarbeit.

### § 4 Organe

Die Organe der ASwW sind die Leitung und der akademische Beirat.

### § 5 Leitung

- (1) <sup>1</sup>Die ASwW wird von der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Lehre und Studierende geleitet. <sup>2</sup>Diese bzw. dieser hat die ASwW innerhalb und außerhalb der Universität zu vertreten und das Weisungsrecht gegenüber den Beschäftigten der ASwW auszuüben. <sup>3</sup>Die laufenden Geschäfte der ASwW werden von einer Koordinatorin bzw. einem Koordinator geführt. <sup>4</sup>Zu diesen Geschäften gehören insbesondere,
  - a) wissenschaftliche Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen zu organisieren, zu koordinieren und weiterzuentwickeln,
  - b) beim inhaltlichen Aufbau, der Organisation und der Abwicklung der wissenschaftlichen Weiterbildungsangebote Unterstützung und Beratung zu leisten,
  - c) die ihr zugewiesenen Haushaltsmittel und Räumlichkeiten zu verwalten,
  - d) beim Einwerben von Drittmittelprojekten zu unterstützen und Grundlagen für die wissenschaftliche Weiterbildung zu erarbeiten,
  - e) die fakultätsübergreifende und interdisziplinäre Zusammenarbeit von Professorinnen und Professoren im Bereich der wissenschaftlichen Weiter- und Fortbildung zu fördern,
  - f) gegenüber dem Beirat, insbesondere zur Struktur der Einrichtung und zur Gestaltung des Angebotsprogramms Vorschläge zu unterbreiten,
  - g) zu Anfragen des Beirats Stellung zu nehmen.

- (2) Die Koordinatorin bzw. der Koordinator wird von der Universitätsleitung auf Vorschlag des Beirats und der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Lehre und Studierende bestellt.
- (3) <sup>1</sup>Die Koordinatorin bzw. der Koordinator berichtet dem Beirat regelmäßig über für die ASwW bedeutsamen Angelegenheiten. <sup>2</sup>Empfehlungen des Beirats gemäß § 6 Abs. 2 sind zu befolgen.

### § 6 Beirat

- (1) <sup>1</sup>Die ASwW hat einen Beirat. <sup>2</sup>Dieser ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung verantwortlich.
- (2) <sup>1</sup>Der Beirat berät die ASwW und wirkt bei allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung mit, indem er hierzu eine Empfehlung abgibt. <sup>2</sup>Dazu zählen insbesondere
  - a) die Kommunikation zwischen der ASwW und anderen Bereichen der Universität,
  - b) Beratung in Fragen der Profilbildung und der mittel- bis langfristigen Entwicklung der Einrichtung,
  - c) Änderungen der Ordnung der ASwW,
  - d) Entscheidungen über die Gestaltung von Angeboten der ASwW und Empfehlungen zur weiteren Fortentwicklung der ASwW,
  - e) Stellenausschreibungs- und Stellenbesetzungsverfahren mit grundsätzlicher Bedeutung.
- (3) Der Beirat nimmt gutachtlich Stellung zu
  - a) Anträgen und Vorschlägen der Leitung der ASwW, welche allgemeine Richtlinien für die Arbeit der ASwW betreffen,
  - b) Anträgen und Vorschlägen der Leitung an die Universitätsleitung oder Erweiterte Universitätsleitung.
- (4) Der Beirat nimmt den Jahresbericht nach § 7 entgegen und erörtert diesen.
- (5) Dem Beirat gehören an
  - a) je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus jeder Fakultät auf Vorschlag der Fakultäten,
  - b) die Inhaberin bzw. der Inhaber der Professur für Erwachsenenbildung und Weiterbildung,

- c) kraft Amtes ein anderes Mitglied der Hochschulleitung als die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Lehre und Studierende (ohne Stimmrecht),
  - d) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bzw. der vom Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgeschlagen wird,
  - e) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Studierenden, die bzw. der vom Fachschaftenrat vorgeschlagen wird.
- (6) Die Mitglieder des Beirats nach § 6 Abs. 5 Buchst. a und d werden von der Universitätsleitung für eine Amtszeit von zwei Jahren und das Mitglied des Beirats nach § 6 Abs. 5 Buchst. e für eine Amtszeit von einem Jahr bestellt.
- (7) <sup>1</sup>Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer ihrer bzw. seiner verbleibenden Amtszeit als Mitglied im Beirat nach § 6 Abs. 5. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig.
- (8) An den Sitzungen des Beirats teilzunehmen sind berechtigt
- a) die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Lehre und Studierende mit Rederecht,
  - b) die Koordinatorin bzw. der Koordinator der ASwW mit Rede- und Antragsrecht,
  - c) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des FBZHL mit Rederecht,
  - d) die Kanzlerin bzw. der Kanzler mit Rederecht,
  - e) die Leiterin bzw. der Leiter des Dezernates Forschungsförderung und Transfer mit Rederecht,
  - f) die Frauenbeauftragte der Universität oder deren Stellvertreterin mit Rederecht.
- (9) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Beirats werden von der bzw. dem Vorsitzenden mindestens einmal im Semester einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Daneben hat die bzw. der Vorsitzende auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern den Beirat innerhalb von zwei Wochen nach Äußerung des Verlangens zu einer Sitzung einzuladen. <sup>3</sup>Für den Geschäftsgang gelten die Regelungen der Geschäftsordnung für den Senat der Otto-Friedrich-Universität Bamberg entsprechend.

## § 7 Jahresbericht

- (1) <sup>1</sup>Die Koordinatorin bzw. der Koordinator der ASwW erstattet nach Ende des Wintersemesters einen Bericht ihrer Aktivitäten an den Beirat der ASwW. <sup>2</sup>Berichtszeitraum ist das vorangegangene Kalenderjahr.
- (2) <sup>1</sup>Die Leitung gibt einen Gesamtbericht über die Aktivitäten der ASwW. <sup>2</sup>Der Bericht umfasst auch die finanzielle Situation der ASwW.
- (3) Der Gesamtbericht wird über den Beirat der Universitätsleitung vorgelegt.
- (4) Die Leitung der ASwW berichtet zusätzlich einmal jährlich dem Senat.

### **§ 8 Evaluation**

<sup>1</sup>Alle vier Jahre findet eine Evaluation der ASwW durch zwei externe Gutachterinnen bzw. Gutachter statt. <sup>2</sup>Diese werden von der Universitätsleitung im Einvernehmen mit der Koordinatorin oder dem Koordinator angefordert. <sup>3</sup>Gegenstand der Evaluation sind die Bedeutung der Einrichtung für die Profilbildung der Universität, die Effizienz von Strukturen und Organisation der Einrichtung sowie die Qualität des Angebotes.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. Juli 2017 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Halbs. 1 und Art. 19 Abs. 5 Satz 5 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. September 2017.**

**Bamberg, 20. September 2017**

**Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert**

**Präsident**

**Die Satzung wurde am 20. September 2017 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. September 2017.**